

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

50. Jahrgang

10.02.2021

Nr. 2



## Inhalt:

1. Jahresabschluss 2019 der Stadt Haltern am See  
**hier:** Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2019
2. Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft Interessenten der Lünzumer Mark vom 28.10.2020
3. Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft Interessenten der Uphuser Mark vom 28.10.2020
4. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Teilung Seppenrade“ vom 28.10.2020
5. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Bergbossendorfer Gemeinheit“ vom 28.10.2020
6. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Oer-Mark, Siepen und Sinsen“ vom 28.10.2020
7. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Lippramsdorfer Mark“ vom 28.10.2020
8. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Freien Mark Sythen“ vom 28.10.2020
9. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Zusammenlegungssache Westleven“ vom 28.10.2020
10. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Ap- und Rietwiesen“ vom 28.10.2020
11. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Hilgendorfer Mark“ vom 28.10.2020
12. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessentengesamtheit des Freiheits Bruchs“ vom 28.10.2020
13. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Stevermuers Heide“ vom 28.10.2020
14. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessentengesamtheit Westleven“ vom 28.10.2020
15. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

# **Bekanntmachung**

## **Jahresabschluss 2019 der Stadt Haltern am See**

### **hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2019**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung vom 28.12.2020 folgenden Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gefasst:

„Der durch die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Münster, geprüfte städtische Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird aufgrund des vorliegenden Prüfberichts vom 01.09.2020 (Drucks.-Nr. 20/099) gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt (Version inkl. Teilrechnungen, siehe Ratsinformationssystem „MORE“).

Von dem Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 3.993.149,90 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Sätze 2 und 3 GO NRW ein Teilbetrag in Höhe von 334.788,19 € der Allgemeinen Rücklage und der verbleibende Betrag in Höhe von 3.658.361,71 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 ohne Einschränkung Entlastung erteilt.“

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Bilanzpositionen und das Bilanzvolumen der Schlussbilanz 2019 öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Der Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2019 liegt ab dem 18.01.2021 bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.37 und 2.38 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haltern am See, den 15.01.2021

Der Bürgermeister  
i.V.

gez.

(Meussen)  
Kämmerer

Bilanz der Stadt Haltern am See zum 31.12.2019

		4. Schlussbilanz der Stadt Haltern am See		P A S S I V A		Schlussbestand 31.12.2019		Schlussbestand Vorjahr	
		A K T I V A	Schlussbestand 31.12.2019	Schlussbestand Vorjahr					
<b>1. ANLAGEVERMÖGEN</b>									
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
1.1.1 Software	77.063,97 €	77.063,97 €	73.675,42 €	64.515,16 €	1.1 Allgemeine Rücklage	49.516.949,86 €	45.523.799,96 €	39.112.219,79 €	45.523.799,96 €
1.1.2 Rechte	10.850,06 €	10.850,06 €	9.160,26 €	9.160,26 €	1.2 Sonderrücklagen	39.112.219,79 €	39.112.219,79 €	2.503.069,57 €	39.112.219,79 €
<b>1.2 Sachanlagen</b>	<b>224.373.956,18 €</b>	<b>224.373.956,18 €</b>	<b>224.145.349,60 €</b>	<b>224.145.349,60 €</b>	1.3 Ausgleichsrücklage	6.411.580,17 €	6.411.580,17 €	3.908.510,60 €	6.411.580,17 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.494.269,12 €	30.494.269,12 €	30.433.439,95 €	30.433.439,95 €	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.993.149,90 €	3.993.149,90 €		3.993.149,90 €
1.2.1.1 Grünflächen	17.880,536,85 €	17.880,536,85 €	17.820,680,33 €	17.820,680,33 €	<b>Ergebnis aus der Ergebnisrechnung</b>				
1.2.1.2 Ackerland	2.130,386,16 €	2.130,386,16 €	2.129,413,51 €	2.129,413,51 €	<b>2. Sonderposten</b>	<b>74.611.264,20 €</b>	<b>74.611.264,20 €</b>	<b>75.318.218,84 €</b>	<b>74.611.264,20 €</b>
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.356,550,87 €	8.356,550,87 €	8.356,550,87 €	8.356,550,87 €	2.1 für Zuwendungen	49.835.727,36 €	49.835.727,36 €	49.753.823,49 €	49.835.727,36 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.126,795,24 €	2.126,795,24 €	2.126,795,24 €	2.126,795,24 €	2.2 für Beiträge	20.403.922,43 €	20.403.922,43 €	21.236.411,52 €	20.403.922,43 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	81.401,731,39 €	81.401,731,39 €	79.625,384,12 €	79.625,384,12 €	2.3 für den Gebührenaussgleich	354.130,24 €	354.130,24 €	408.431,00 €	354.130,24 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.027,976,03 €	10.027,976,03 €	7.587,426,88 €	7.587,426,88 €	2.4 Sonstige Sonderposten	4.017,484,17 €	4.017,484,17 €	3.919.552,83 €	4.017,484,17 €
1.2.2.2 Schulen	47.366,882,50 €	47.366,882,50 €	48.680.000,12 €	48.680.000,12 €	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>77.167.598,75 €</b>	<b>77.167.598,75 €</b>	<b>75.228.842,47 €</b>	<b>77.167.598,75 €</b>
1.2.2.3 Wohnbauten	6.902,601,26 €	6.902,601,26 €	5.849,621,30 €	5.849,621,30 €	3.1 Pensionsrückstellungen	61.044.804,00 €	61.044.804,00 €	58.777.869,00 €	61.044.804,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.104,271,60 €	17.104,271,60 €	17.508.335,82 €	17.508.335,82 €	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	263.609,18 €	263.609,18 €	270.732,72 €	263.609,18 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	100.273.302,90 €	100.273.302,90 €	102.095.871,45 €	102.095.871,45 €	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	8.246,318,96 €	8.246,318,96 €	5.802.668,82 €	8.246,318,96 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	41.236,535,26 €	41.236,535,26 €	41.242,579,55 €	41.242,579,55 €	3.4 Sonstige Rückstellungen			10.377,571,93 €	41.236,535,26 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	674,026,09 €	674,026,09 €	693,270,05 €	693,270,05 €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>88.587.231,15 €</b>	<b>88.587.231,15 €</b>	<b>94.640.142,21 €</b>	<b>88.587.231,15 €</b>
1.2.3.3 Gleis- u. Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.					4.1 Anleihen				
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	55.682,617,31 €	55.682,617,31 €	57.413,882,24 €	57.413,882,24 €	4.1.1 für Investitionen				
1.2.3.5 Strassen- und Verkehrsnetze	2.680,124,24 €	2.680,124,24 €	2.746,139,61 €	2.746,139,61 €	4.1.1.1 für Investitions				
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	143,152,11 €	143,152,11 €	146,983,20 €	146,983,20 €	4.1.2 zur Liquiditätssicherung				
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	360,928,03 €	360,928,03 €	360,928,03 €	360,928,03 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.216.866,87 €	12.216.866,87 €	13.696.599,74 €	12.216.866,87 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.912,342,20 €	3.912,342,20 €	3.595.251,54 €	3.595.251,54 €	4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.864,014,09 €	2.864,014,09 €	2.419.200,64 €	2.419.200,64 €	4.2.2 von Beteiligungen				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.924,216,34 €	4.924,216,34 €	5.468.290,67 €	5.468.290,67 €	4.2.3 von Sondervermögen				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	55.285,064,35 €	55.285,064,35 €	54.922.805,85 €	54.922.805,85 €	4.2.4 vom öffentlichen Bereich				
<b>1.3 Finanzanlagen</b>					4.2.5 von Kreditinstituten				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	331,278,80 €	331,278,80 €	331,278,80 €	331,278,80 €	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.216.866,87 €	12.216.866,87 €	13.696.599,74 €	12.216.866,87 €
1.3.2 Beteiligungen	53.500,708,52 €	53.500,708,52 €	53.500,708,52 €	53.500,708,52 €	4.4 Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	59.695.049,60 €	59.695.049,60 €	66.367.275,39 €	59.695.049,60 €
1.3.3 Sondervermögen	1.045,123,03 €	1.045,123,03 €	1.045,123,03 €	1.045,123,03 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	718.659,13 €	718.659,13 €	930.600,64 €	718.659,13 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	407,954,00 €	407,954,00 €	45.695,50 €	45.695,50 €	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	56.722,94 €	56.722,94 €	767.408,82 €	56.722,94 €
1.3.5 Ausleihungen	384.000,00 €	384.000,00 €			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.744.850,97 €	1.744.850,97 €	1.956.465,68 €	1.744.850,97 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen					4.8 Erhaltene Anzahlungen	14.155.081,64 €	14.155.081,64 €	10.921.791,94 €	14.155.081,64 €
1.3.5.2 an Beteiligungen					<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>3.260.020,71 €</b>	<b>3.260.020,71 €</b>	<b>3.139.683,78 €</b>	<b>3.260.020,71 €</b>
1.3.5.3 an Sondervermögen	23,954,00 €	23,954,00 €	45,695,50 €	45,695,50 €					
<b>S U M M E A N L A G E V E R M Ö G E N</b>	<b>279.746.934,56 €</b>	<b>279.746.934,56 €</b>	<b>279.141.830,87 €</b>	<b>279.141.830,87 €</b>					
<b>2. UMLAUVERMÖGEN</b>									
2.1 Vorräte	1.054,396,91 €	1.054,396,91 €	1.058.188,21 €	1.058.188,21 €					
2.1.1 Roh- und Betriebsstoffe, Waren	58.412,16 €	58.412,16 €	59.118,04 €	59.118,04 €					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	995,984,75 €	995,984,75 €	999,070,17 €	999,070,17 €					
2.1.3 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	5.747,392,95 €	5.747,392,95 €	5.510,032,01 €	5.510,032,01 €					
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>									
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Ford. u. Ford. aus Transferleistungen	4.944,386,89 €	4.944,386,89 €	4.431,632,65 €	4.431,632,65 €					
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	213,818,06 €	213,818,06 €	480.521,36 €	480.521,36 €					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	589,188,00 €	589,188,00 €	597,878,00 €	597,878,00 €					
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	5.546,810,48 €	5.546,810,48 €	7.033.852,17 €	7.033.852,17 €					
2.4 Liquide Mittel	12.348.600,34 €	12.348.600,34 €	13.602,072,39 €	13.602,072,39 €					
<b>S U M M E U M L A U F E R M Ö G E N</b>	<b>1.047,529,77 €</b>	<b>1.047,529,77 €</b>	<b>1.106.784,00 €</b>	<b>1.106.784,00 €</b>					
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>									
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>									
<b>S U M M E A K T I V A</b>	<b>293.143.064,67 €</b>	<b>293.143.064,67 €</b>	<b>293.850.687,26 €</b>	<b>293.850.687,26 €</b>	<b>S U M M E P A S S I V A</b>	<b>293.143.064,67 €</b>	<b>293.143.064,67 €</b>	<b>293.850.687,26 €</b>	<b>293.143.064,67 €</b>

Ergebnisrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2019

Doppischer Produktplan 2019 Rechnung										
Gesamthaushalt	ERGEBNISRECHNUNG (2. NKF-WG)	Ergebnis Vorjahr 2018	Ansatz 2019	Ermächtigungen Vorjahr	Üpl./Apl. § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis	mehr/weniger	Erm.-übertrag. ins Folgejahr
	1 Steuern und ähnliche Abgaben	52.681.018,45	53.995.900	0,00	0,00	0,00	53.995.900,00	54.446.217,42	450.317,42	0,00
	2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.346.647,60	22.665.455	0,00	0,00	469.843,44	23.135.298,44	22.239.659,84	-895.638,60	0,00
	3 + Sonstige Transfererträge	2.130.566,88	1.568.806	0,00	0,00	242.341,26	1.811.147,26	1.878.617,90	67.470,64	0,00
	4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.260.538,77	18.259.498	0,00	0,00	233.633,64	18.493.131,64	18.510.602,58	17.470,94	0,00
	5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.176.821,39	1.098.381	0,00	0,00	74.540,98	1.172.921,98	1.109.055,61	-63.866,37	0,00
	6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.039.485,57	3.854.460	0,00	0,00	41.424,04	3.895.884,04	3.645.838,47	-250.045,57	0,00
	7 + Sonstige ordentliche Erträge	8.615.428,33	3.325.235	0,00	0,00	6.379.804,72	9.705.039,72	11.235.322,20	1.530.282,48	0,00
	8 + Aktivierte Eigenleistungen	92.401,15	130.000	0,00	0,00	0,00	130.000,00	0,00	-130.000,00	0,00
	9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>110.342.908,14</b>	<b>104.897.735</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.441.588,08</b>	<b>112.339.323,08</b>	<b>113.065.314,02</b>	<b>725.990,94</b>	<b>0,00</b>
	11 - Personalaufwendungen	23.608.717,56	23.797.676	0,00	0,00	823.718,97	24.621.394,97	24.570.314,37	-51.080,60	0,00
	12 - Versorgungsaufwendungen	3.978.867,22	2.949.739	0,00	0,00	604.867,86	3.554.606,86	3.335.821,86	-218.785,00	0,00
	13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.187.190,69	24.334.256	125.779,74	19.113,00	2.596.868,17	27.076.016,91	25.879.839,25	-1.196.177,66	0,00
	14 - Bilanzielle Abschreibungen	5.454.794,58	5.702.546	0,00	0,00	-218.800,04	5.483.745,96	5.483.517,15	-228,81	0,00
	15 - Transferaufwendungen	44.352.491,21	44.744.281	0,00	-19.113,00	119.505,45	44.844.673,45	44.036.849,18	-807.824,27	0,00
	16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.496.121,22	3.479.117	0,00	0,00	3.543.601,31	7.022.718,31	6.601.296,56	-421.421,75	0,00
	<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>107.078.182,48</b>	<b>105.007.615</b>	<b>125.779,74</b>	<b>0,00</b>	<b>7.469.761,72</b>	<b>112.603.156,46</b>	<b>109.907.638,37</b>	<b>-2.695.518,09</b>	<b>0,00</b>
	<b>18 = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>3.264.725,66</b>	<b>-109.880</b>	<b>-125.779,74</b>	<b>0,00</b>	<b>-28.173,64</b>	<b>-263.833,38</b>	<b>3.157.675,65</b>	<b>3.421.509,03</b>	<b>0,00</b>
	19 + Finanzerträge	1.708.445,58	1.732.850	0,00	0,00	0,00	1.732.850,00	1.765.448,34	32.598,34	0,00
	20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.064.660,64	1.177.100	0,00	0,00	-28.173,64	1.148.926,36	929.974,09	-218.952,27	0,00
	<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>643.784,94</b>	<b>555.750</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>28.173,64</b>	<b>583.923,64</b>	<b>835.474,25</b>	<b>251.550,61</b>	<b>0,00</b>
	<b>22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.908.510,60</b>	<b>445.870</b>	<b>-125.779,74</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>320.090,26</b>	<b>3.993.149,90</b>	<b>3.673.059,64</b>	<b>0,00</b>
	23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>26 = Jahresergebnis</b>	<b>3.908.510,60</b>	<b>445.870</b>	<b>-125.779,74</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>320.090,26</b>	<b>3.993.149,90</b>	<b>3.673.059,64</b>	<b>0,00</b>
	27 - Globaler Minderaufwand *	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>3.908.510,60</b>	<b>445.870</b>	<b>-125.779,74</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>320.090,26</b>	<b>3.993.149,90</b>	<b>3.673.059,64</b>	<b>0,00</b>

**Doppischer Produktplan 2019 Rechnung**

Gesamthaushalt

**ERGEBNISRECHNUNG (2. NKF-WG)**

	Ergebnis Vorjahr 2018	Ansatz 2019	Ermächtigungen Vorjahr	Üpl./Apl. § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortge- schriebener Ansatz 2019	Ergebnis	mehr/weniger	Erm.-übertrag. ins Folgejahr
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage</b>									
29 + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 + Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 - Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33 = Verrechnungssaldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<p>* Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.</p>									

Finanzrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2019

Doppischer Produktplan 2019 Rechnung									
Gesamthaushalt	Ergebnis Vorjahr 2018	Ansatz 2019	Ermächtigungen Vorjahr	Üpl./Apl. § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis	mehr/weniger	Erm.-übertrag. ins Folgejahr
<b>FINANZRECHNUNG (z. NKf-WG)</b>									
1 Steuern und ähnliche Abgaben	52.803.838,66	53.995.900	0,00	0,00	0,00	53.995.900,00	54.497.964,30	502.064,30	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.121.241,56	19.255.583	0,00	0,00	212.538,91	19.468.121,91	19.156.784,54	-311.337,37	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	1.748.442,34	1.568.806	0,00	0,00	178.167,63	1.746.973,63	1.929.949,07	182.975,44	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.000.528,69	17.366.111	0,00	0,00	233.633,64	17.599.744,64	17.609.521,34	9.776,70	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.036.456,53	1.074.881	0,00	0,00	31.215,20	1.106.096,20	1.062.756,99	-43.339,21	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	4.006.297,65	3.854.460	0,00	0,00	5.790,00	3.860.250,00	3.726.117,48	-134.132,52	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	2.747.139,32	2.513.670	0,00	0,00	102.603,28	2.616.273,28	3.123.295,84	507.022,56	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.698.210,09	1.732.850	0,00	0,00	0,00	1.732.850,00	1.763.884,23	31.034,23	0,00
<b>9 = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>102.162.154,84</b>	<b>101.362.261</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>763.948,66</b>	<b>102.126.209,66</b>	<b>102.870.273,79</b>	<b>744.064,13</b>	<b>0,00</b>
10 - Personalauszahlungen	20.561.960,54	21.608.053	0,00	0,00	-257.778,15	21.350.274,85	20.899.154,54	-451.120,31	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	2.676.046,61	3.004.043	0,00	0,00	257.592,27	3.261.635,27	3.260.273,47	-1.361,80	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	21.822.704,57	25.401.806	0,00	19.113,00	440.980,73	25.861.899,73	23.211.666,63	-2.650.233,10	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.084.371,51	1.177.100	0,00	0,00	4.479,91	1.181.579,91	1.032.671,33	-148.908,58	0,00
14 - Transferauszahlungen	43.718.362,07	44.744.281	0,00	-19.113,00	234.963,63	44.960.131,63	44.345.602,08	-614.529,55	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	3.244.203,06	3.367.667	0,00	0,00	83.710,27	3.451.377,27	3.288.284,96	-163.092,31	0,00
<b>16 = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>93.107.648,36</b>	<b>99.302.950</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>763.948,66</b>	<b>100.066.898,66</b>	<b>96.037.653,01</b>	<b>-4.029.245,65</b>	<b>0,00</b>
<b>17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.054.506,48</b>	<b>2.059.311</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.059.311,00</b>	<b>6.832.620,78</b>	<b>4.773.309,78</b>	<b>0,00</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.828.335,45	5.760.079	0,00	0,00	17,99	5.760.096,99	6.053.025,29	292.928,30	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.021.792,95	737.425	0,00	0,00	0,00	737.425,00	677.740,48	-59.684,52	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	472.684,23	329.000	0,00	0,00	153.914,32	482.914,32	633.179,89	150.265,57	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	10.160	0,00	0,00	0,00	10.160,00	8.000,00	-2.160,00	0,00
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>5.322.812,63</b>	<b>6.836.664</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>153.932,31</b>	<b>6.990.596,31</b>	<b>7.371.945,66</b>	<b>381.349,35</b>	<b>0,00</b>
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.652.911,83	1.776.000	0,00	0,00	0,00	1.776.000,00	467.412,68	-1.308.587,32	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.254.033,17	4.106.204	3.432.842,20	-10.500,00	-12.757,56	7.515.788,64	4.025.891,19	-3.489.897,45	2.918.005,07
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.964.326,52	2.155.824	104.065,76	0,00	-1.151,41	2.258.738,35	1.954.820,67	-303.917,68	0,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	72.435,01	211.280	0,00	0,00	250.972,12	462.252,12	462.252,12	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	9.633,23	340.000	0,00	10.500,00	316.869,16	667.369,16	425.426,96	-241.942,20	0,00
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>6.953.339,76</b>	<b>8.589.308</b>	<b>3.536.907,96</b>	<b>0,00</b>	<b>553.932,31</b>	<b>12.680.148,27</b>	<b>7.335.803,62</b>	<b>-5.344.344,65</b>	<b>2.918.005,07</b>

**Doppischer Produktplan 2019 Rechnung**

Gesamthaushalt									
FINANZRECHNUNG (2. NKF-WG)	Ergebnis Vorjahr 2018	Ansatz 2019	Ermächtigungen Vorjahr	Üpl./Apl. § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis	mehr/weniger	Erm.-übertrag ins Folgejahr
<b>31 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	-1.630.527,13	-1.752.644	-3.536.907,96	0,00	-400.000,00	-5.689.551,96	36.142,04	5.725.694,00	-2.918.005,07
<b>32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	7.423.979,35	306.667	-3.536.907,96	0,00	-400.000,00	-3.630.240,96	6.868.762,82	10.499.003,78	-2.918.005,07
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme u. durch Rückflüsse v. Krediten f. Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.141.381,32	3.240.000	0,00	0,00	400.000,00	3.640.000,00	635.556,51	-3.004.443,49	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme u. durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	7.507.449,78	0	0,00	0,00	7.346.718,93	7.346.718,93	7.346.718,93	0,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	412.178,69	2.040.000	0,00	0,00	0,00	2.040.000,00	2.097.383,98	57.383,98	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	14.000.000,00	0	0,00	0,00	7.346.718,93	7.346.718,93	14.018.944,72	6.672.225,79	0,00
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	-4.763.347,59	1.200.000	0,00	0,00	400.000,00	1.600.000,00	-8.134.053,26	-9.734.053,26	0,00
<b>38 = Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	2.660.631,76	1.506.667	-3.536.907,96	0,00	0,00	-2.030.240,96	-1.265.290,44	764.950,52	-2.918.005,07
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.774.738,22	0	0,00	0,00	0,00	0,00	7.033.852,17	7.033.852,17	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-401.517,81	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-221.751,25	-221.751,25	0,00
<b>41 = Liquide Mittel</b>	7.033.852,17	1.506.667	-3.536.907,96	0,00	0,00	-2.030.240,96	5.546.810,48	7.577.051,44	-2.918.005,07

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der**  
**Interessenschaft Interessenten der Lünzumer Mark**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung sind die Grundstücke Gemarkung Haltern-Kirchspiel,

Flur 10 Flurstücke 25, 27 und 28,

die im Eigentum der Interessenten der Lünzumer Mark stehen.  
Sie sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan pink dargestellt.  
Die Grundstücke sind im Grundbuch verzeichnet.

**§ 2 Aufhebung der Zweckbestimmung**

Die unter § 1 verzeichneten Grundstücke sind im Rezzess als „Graben und Weg“ ausgewiesen.  
Diese Zweckbestimmungen werden hiermit aufgehoben.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft „Interessenten der Lünzumer Mark“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der**  
**Interessenschaft Interessenten der Uphuser Mark**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung sind die Grundstücke Gemarkung Haltern-Kirchspiel,

Flur 29 Flurstücke 4, 7, 10 und 44,

die im Eigentum der Interessenten der Uphuser Mark stehen.  
Sie sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan pink dargestellt.  
Die Grundstücke sind im Grundbuch verzeichnet.

**§ 2 Aufhebung der Zweckbestimmung**

Die unter § 1 verzeichneten Grundstücke sind im Rezzess als „Graben und Weg“ ausgewiesen.  
Diese Zweckbestimmungen werden hiermit aufgehoben.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft „Interessenten der Uphuser Mark“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Beteiligtengesamtheit der Teilung Seppenrade“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

*Beteiligtengesamtheit der Teilung Seppenrade*

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Beteiligtengesamtheit der Teilung Seppenrade**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Interessenten der Bergbossendorfer Gemeinheit“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

*Interessenten der Bergbossendorfer Gemeinheit*

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Bergbossendorfer Gemeinde**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Interessenten der Oer-Mark, Siepen und Sinsen“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

*Interessenten der Oer-Mark, Siepen und Sinsen*

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Oer-Mark, Siepen und Sinsen**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Beteiligtengesamtheit der Lippramsdorfer Mark“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

***Beteiligtengesamtheit der Lippramsdorfer Mark***

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Beteiligtengesamtheit der Lippramsdorfer Mark**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Interessenten der Freien Mark Sythen“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

*Interessenten der Freien Mark Sythen*

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Freien Mark Sythen**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Interessenten der Zusammenlegungssache Westleven“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

*Interessenten der Zusammenlegungssache Westleven*

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Zusammenlegungssache Westleven**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Beteiligtengesamtheit der Ap- und Rietwiesen“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

***Beteiligtengesamtheit der Ap- und Rietwiesen***

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Beteiligtengesamtheit der Ap- und Rietwiesen**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Interessenten der Hilgendorfer Mark“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

*Interessenten der Hilgendorfer Mark*

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Hilgendorfer Mark**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Interessentengesamtheit des Freiheiter Bruchs“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

***Interessentengesamtheit des Freiheiter Bruchs***

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessentengesamtheit des Freiheimer Bruchs**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Interessenten der Stevermuers Heide“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

*Interessenten der Stevermuers Heide*

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Stevermuers Heide**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

**Satzung**  
**zur Auflösung der Interessentenschaft**  
**„Interessentengesamtheit Westleven“**  
**vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

*Interessentengesamtheit Westleven*

**§ 2 Auflösung der Interessentenschaften**

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

**§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 28.10.2020 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessentengesamtheit Westleven**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 04.02.2021

gez. Stegemann

# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haltern am See hat im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 GO NRW (SGV.NRW.2023) in seiner Sitzung am 28.12.2020 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- 1) „Der Bebauungsplan Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ im Ortsteil Hamm-Bossendorf wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der beigegeführten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Haltern am See „Am Schulte Hülsen“.
- 2) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf für das Gebiet „Am Schulte Hülsen“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, pos. Stellungnahmen der Bez.-Reg. Arnsberg (Kampfmittelräumdienst), des LWL (Archäologie), der Gelsenwasser AG (Löschwasser), des Kreises Recklinghausen (Altlasten), Artenschutzrechtlicher Prüfung, Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung, hydrogeologisches Gutachten und Lärmgutachten wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.
- 3) Unter der Voraussetzung, dass sich im Ergebnis, aus den frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen keine wesentlichen Änderungen ergeben, wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Haltern am See für das Gebiet „Am Schulte Hülsen“ im Ortsteil Hamm-Bossendorf zum Zwecke der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

### **Anlass und Ziel**

Mit der angestrebten Wohnbaulandentwicklung in dem Plangebiet „Am Schulte Hülsen“ wird der städtebaulichen Zielsetzung, der Schaffung von nachgefragtem Wohnraum, entsprochen. Geplant ist die Errichtung von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern, die sich Übergangslos an die vorhandene ortstypische Wohnbebauung anschließen. In einer sogenannten back-to-back Anordnung werden die geplanten Gärten der nördlichen Bauzeile die Gartengrenzen der Bestandsbebauung aufnehmen und so einen mehr als verträglichen Abstand zwischen der alten und der neuen Bebauung schaffen. Mit dem Ziel der Erweiterung des Angebotes auf dem Miet- und Eigentumssektor sind darüber hinaus zwei Mehrfamilienhäuser am westlichen Gebietsrand vorgesehen, die sich in ihrem Maß der baulichen Nutzung der Umringsbebauung angleichen. In der Summe sind 23 Wohneinheiten geplant.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das 0,9 ha umfassende Plangebiet liegt im Ortsteil Hamm-Bossendorf zwischen den beiden Haupterschließungsarmen des Römerwegs und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haltern, Flur 146, die Flurstücke 624, 679 und 938 jeweils teilweise.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Planerfordernis**

Für die geplante Arrondierung des südlichen Siedlungsrandes des Ortsteils Hamm-Bossendorf ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 3 BauGB). Da die Plangebietsflächen bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haltern am See im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 GO NRW (SGV.NRW.2023) am 28.12.2020 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Hamm-Bossendorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird die unter 2) beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### **Auslegung des Planentwurfs zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

**01.03.2021 bis einschl. 01.04.2021**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

#### **Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

**Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.**

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW](#) | [Bauportal](#))

bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – unter der Rubrik **Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](http://www.haltern-am-see.de)) abrufbar.

### Hinweise

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 08.02.2021

Der Bürgermeister

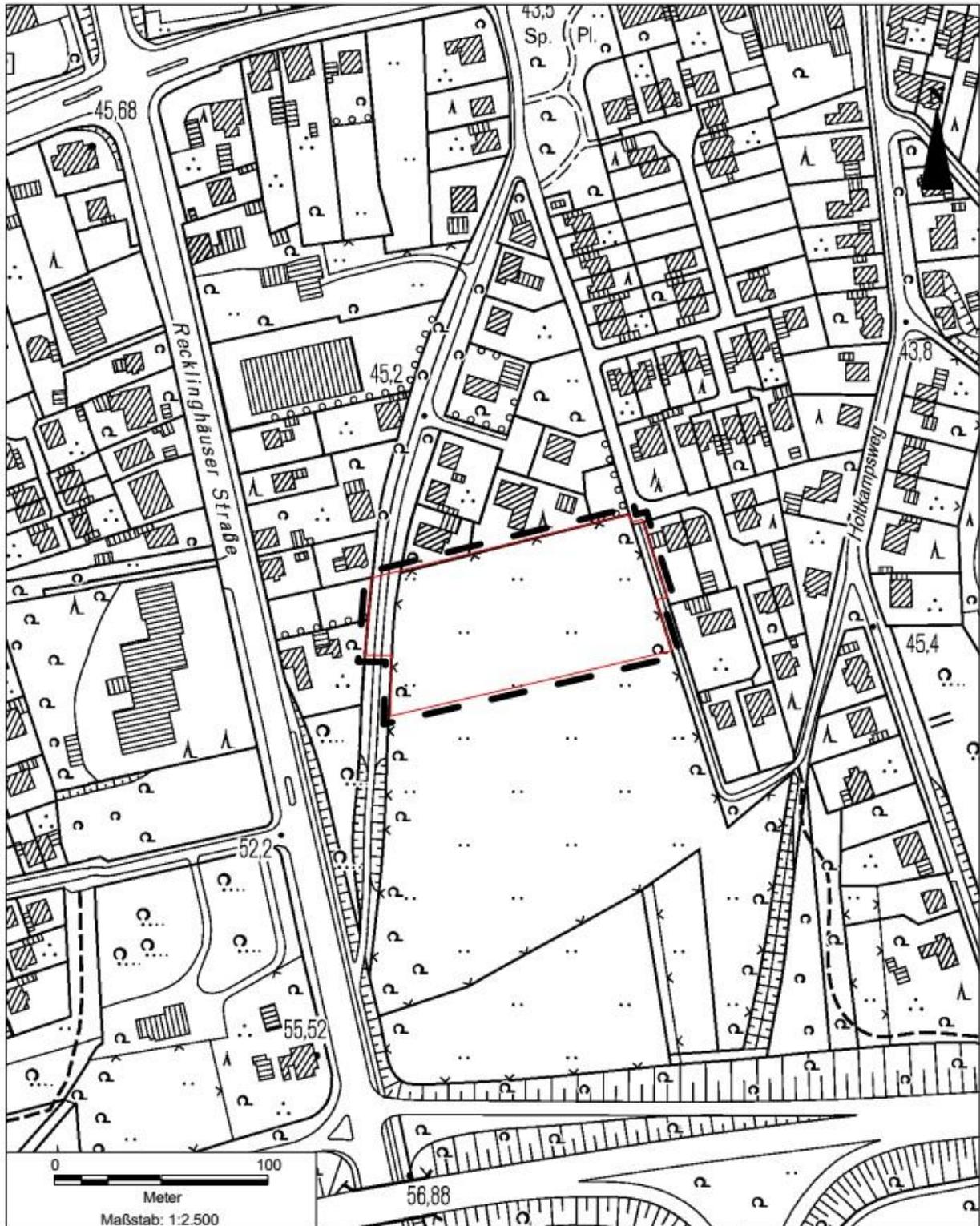
gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

# Stadt Haltern am See

Fachbereich 61 - Planen und Wirtschaftsförderung



Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 148 "Am Schulte Hülsen" der Stadt Haltern am See  
im Ortsteil Hamm-Bossendorf